

Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG in der Fassung vom 31.07.2009, zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der RL (EU) 2018/2001 vom 18.08.2021) ;

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021);

Antrag der Fa. Donaukraftwerk Jochenstein AG, Innstraße 121, 94036 Passau, für die Errichtung eines Pumpspeicherkraftwerks im Landkreis Passau, Markt Untergriesbach, zwischen den Ortsteilen Gottsdorf, Riedl und Jochenstein (Energiespeicher Riedl)

Auslegung der geänderten Unterlagen des Plans und der das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Fachstellungen sowie die Unterrichtung nach Art. 73 Abs. 8 BayVwVfG i.V.m. § 22 Abs. 1 i.V.m. §§ 18 – 21 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung

Planfeststellung für die Errichtung eines Pumpspeicherkraftwerks im Landkreis Passau, Markt Untergriesbach, Ortsteil Gottsdorf, Riedl und Jochenstein

Die Donaukraftwerk Jochenstein AG hat mit Datum vom 04.09.2012 für das Vorhaben Energiespeicher Riedl die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 68 WHG (i.V.m. Art. 72 ff BayVwVfG) beantragt. Dieser war bereits Gegenstand einer öffentlichen Auslegung im Jahr 2016, in deren Zusammenhang bereits Stellungnahmen abgegeben werden konnten und abgegeben wurden.

Mit **Datum vom 20.06.2022** wurden überarbeitete Planunterlagen vorgelegt. Die Ergänzungen/Änderungen sind mit blauer Farbe gekennzeichnet. Im Wesentlichen lassen sich die seit 2016 vorgenommenen Änderungen und Aktualisierungen wie folgt beschreiben:

Das Vorhaben, insbesondere die baulichen Anlagen, die Anlagentechnik, das Betriebskonzept und die anlagebedingten dauerhaften Flächeninanspruchnahmen, ist gegenüber dem Planungsstand zur öffentlichen Auslegung 2016 unverändert. Die Antragsunterlagen zum Vorhaben wurden jedoch in den vergangenen Jahren wegen Nachforderungen der Fachbehörden, zur Aktualisierung der Datengrundlagen und wegen Änderungen der rechtlichen bzw. fachlichen Anforderungen aktualisiert. Diese ergänzenden Planunterlagen umfassen insbesondere neue immissionsschutzfachliche Prognosen, aber auch sonstige Aktualisierungen.

Die Struktur der Antragsunterlagen wurde gegenüber der Fassung der öffentlichen Auslegung im Jahr 2016 grundsätzlich beibehalten und nur im Einzelfall angepasst oder ergänzt. Eine Übersicht über entfallene, neue oder aktualisierte Antragsunterlagen gibt das in den Antragsunterlagen enthaltene Dokumentenverzeichnis. Neue oder aktualisierte Antragsunterlagen der Papierfassung sind zusätzlich am Ordnerrücken und am jeweiligen Registerblatt blau markiert.

Die nunmehr veröffentlichten und ausgelegten geänderten Unterlagen enthalten insbesondere die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß UVPG. Darunter sind insbesondere folgende aktualisierte bzw. neu erstellte Gutachten:

- Immissionsschutzfachliche Prognosen
- UVP-Bericht
- Artenschutzrechtliche Fachgutachten
- FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen (FFH-VU)
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP).

Hinweis:

Es werden auch die nicht geänderten Unterlagen ausgelegt. **Gegenstand der ergänzenden Öffentlichkeitsbeteiligung sind jedoch nur die geänderten Antragsunterlagen.**

Die bisher im Verfahren abgegebenen entscheidungserheblichen fachbehördlichen Stellungnahmen werden mit den Planunterlagen ausgelegt, § 19 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 Nr. 2 UVPG.

Zu der geänderten Planung werden die Fachstellen erneut beteiligt.

Da es sich um wesentlich geänderte und ergänzte Antragsunterlagen handelt, erfolgt eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung.

Die Öffentlichkeit wird hiermit unterrichtet, dass die Planunterlagen einen UVP-Bericht enthalten, § 19 Abs. 1 Nr. 5 UVPG.

Das Vorhaben wird auf Antrag der Trägerin des Vorhabens nach § 5 Abs.1 Nr. 1 / § 7 Abs. 3 / § 9 Abs. 4 UVPG einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen. Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Trägerin des Vorhabens hat die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 3 Satz 1 UVPG beantragt. Die Anhörungs-/Planfeststellungsbehörde hat das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet, da das Vorhaben nach ihrer Einschätzung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 UVPG besteht unter diesen Voraussetzungen die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ohne vorherige Durchführung einer Vorprüfung.

Eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung in der Republik Österreich nach den §§ 55 f UVPG wird durchgeführt.

Gegenstand des Vorhabens

1. Die Donaukraftwerk Jochenstein AG plant die Errichtung und den Betrieb eines Pumpspeicherkraftwerkes im Landkreis Passau, Markt Untergriesbach nahe des bestehenden Wasserkraftwerkes Jochenstein zwischen den Ortsteilen Gottsdorf, Riedl

und Jochenstein zur Speicherung von Wasser aus der Donau zur Erzeugung elektrischer Energie (Energiespeicher Riedl).

Für die beantragte Maßnahme wird ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren nach §§ 68, 70 WHG, Art. 69 BayWG i.V.m. Art. 73ff BayVwVfG durchgeführt. Nach § 70 WHG i.V.m. Art. 69 BayWG gelten zur Durchführung des Planfeststellungsverfahrens Art. 72 bis 78 BayVwVfG.

Da hier auch die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, muss das Verfahren den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen:

- Speichersee (Oberbecken) in der „Riedler Mulde“ nordwestlich des Ortsteiles Riedl und südwestlich des Ortsteiles Gottsdorf
 - Verlegung des Aubaches
 - Auflassung Fischteiche auf der Fl.Nr. 1233 der Gemarkung Gottsdorf
 - teilweiser Neuerrichtung der Gemeindeverbindungsstraße Gottsdorf – Riedl
 - teilweiser Neuerrichtung bzw. bauzeitlicher Verlegung der Gemeindeverbindungsstraße Riedlerhof – Riedl
 - Errichtung von Parkplätzen und Zufahrten
- Hochdruckseitige Triebwasserführung bestehend aus
 - Ein- und Auslaufbauwerk Speichersee rechtsufrig auf dem Trenndamm zwischen Doppelschleuse und Kraftwerksblock im Stauraum Jochenstein
 - Schrägschacht und Schrägstollen als Verbindung der Kraftstation mit dem Speichersee nebst Verschluss- und Zugangseinrichtungen
 - Verteilrohrleitungen
- Kraftstation (Schachtkraftwerk) auf dem Werksgelände der Donaukraftwerk Jochenstein AG bestehend aus
 - Maschinenschacht
 - Krafthausgebäude
 - Kabelkanal und Energieableitung
 - Errichtung von Parkplätzen und Zufahrten
 - Errichtung und Betrieb einer Elektromspannanlage (Anhang 1 Nr. 1.8 der 4. BImSchV) am Krafthaus
- Niederdruckseitige Triebwasserführung bestehend aus
 - Verteilrohrleitungen
 - Niederdruckstollen
 - Ein- und Auslaufbauwerk Donau
- Brücke über die Schleusenunterhäupter des Wasserkraftwerkes Jochenstein
- Baustelleneinrichtungs- und Zwischenlagerflächen
- Vorübergehende Einrichtungen zur Baustromversorgung und Bauabwicklung, verschiedene bauzeitliche Maßnahmen.

Wegen der geplanten Gewässerbenutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 WHG) der Donau für einen Turbinen- /Pumpbetrieb mit einer Leistung von 300 MW, die nach § 8 WHG der wasserrechtlichen Gestattung bedarf, soll eine hydraulische Verbindung zwischen der Donau und dem Speichersee über einen unterirdischen Triebwasserweg hergestellt werden. Der Speichersee mit einer Fläche von 24 ha und einem Speichereinhalt von 4,85 Mio. m³ und die Donau sollen durch Stollen zu einer Kraftstation als Schachtbauwerk im Talbodenbereich des Ortsteiles Jochenstein verbunden werden, in der je zwei Pumpen und Turbinen aufgestellt sind. Das Wasser für das Vor-

haben soll der Donau aus dem Stauraum Jochenstein am rechten Ufer des Trenndamms des bestehenden Wasserkraftwerkes Jochenstein über ein Ein-/Auslaufbauwerk entnommen (bis zu einem maximalen Volumenstrom von 85 m³/s, § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG) bzw. zurückgegeben werden (bis zu einem maximalen Volumenstrom von 114 m³/s, § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG). Die erzeugte elektrische Energie wird in einem unterirdischen Kabelkanal in die bestehende Schaltanlage des Wasserkraftwerkes Jochenstein eingespeist.

Des Weiteren sind aus Anlass der Durchführung des Vorhabens zur Planfeststellung beantragt:

- Errichtung Weiher „Mühlberg“ (mit einer Oberfläche von ca. 5.900 m²) nördlich des Speichersees auf den Flurnummern 1213, 1230, 1244, 1214 der Gemarkung Gottsdorf
- Teilweise Neuerrichtung und Verlegung öffentlicher Wege im Markt Untergriesbach
- Anhebung der bestehenden Kran- und Kabelbrücken am Schleusenoberhaupt des Wasserkraftwerkes Jochenstein
- Landschaftspflegerische und gewässerökologische Maßnahmen auf deutschem Staatsgebiet in der Stadt Passau, der Gemeinde Thyrnau, dem Markt Oberzell sowie dem Markt Untergriesbach
- Rodung von Waldflächen im Bereich des Speichersees.

Hinweis:

Auf österreichischem Staatsgebiet wurden gewässerökologische Maßnahmen für die Stauräume Jochenstein und Aschach beantragt.

Ebenfalls beantragt wurde die erforderlichen wasserrechtlichen Bewilligungen und Erlaubnisse für die mit dem Vorhaben verbundenen wasserrechtlichen Benutzungstatbestände zu erteilen (§ 9 WHG, § 8 WHG) sowie die erforderlichen straßenrechtlichen Verfügungen auszusprechen.

Die geplante Maßnahme, Errichtung eines Pumpspeichersees, unterliegt als Gewässer Ausbau nach §§ 67, 68, 70 WHG, Art. 69 BayWG und Art. 73 ff BayVwVfG der Planfeststellungspflicht.

Das Vorhaben wird nach § 5 Abs.1 Nr. 1 / § 7 Abs. 3 / § 9 Abs. 4 UVPG einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Auslegung

2. Der Antrag für die Errichtung eines Pumpspeicherkraftwerks in der Fassung der geänderten und ergänzten Planunterlagen liegt zusammen mit den zugehörigen Unterlagen, dem UVP-Bericht (§ 16 UVPG) und den bis dato das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Fachstellungen in der Zeit vom

12.07.2022 bis 11.08.2022

während der jeweiligen Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

- Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer 3.05, Tel. 0851/397-306
- Marktgemeinde Untergriesbach, Marktplatz 24, 94107 Untergriesbach, Zimmer E 3, Tel. 08593/9009-0.
Außerhalb der allgemeinen Dienststunden nach Absprache.
- Marktgemeinde Oberzell, Marktplatz 42, 94130 Oberzell, Zimmer 16, Tel. 08591/9116-0
- Gemeinde Thyrnau, Hofmarkstr. 18, 94136 Thyrnau, Foyer, Tel. 08501/9117-0
- Stadt Passau, Rathausplatz 2, 94030 Passau, altes Rathaus, Zimmer 514, Tel. 0851/396-0 oder 0851/396-413; um vorherige telefonische Terminvereinbarung wird gebeten.

Es gelten die jeweiligen Corona-Schutzmaßnahmen am Tag der Einsichtnahme. Für die Einsichtnahme beim Landratsamt Passau ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter Telefonnummer 0851/397-306 erforderlich.

Der Inhalt der Bekanntmachung sowie die Planunterlagen sind auch auf der Internetseite des Landkreises Passau http://www.landkreis-passau.de/internet-links/Energiespeicher_Riedl veröffentlicht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht bei den oben genannten Stellen ausgelegten Unterlagen (Art. 27a Abs. 1 Satz 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

Der UVP-Bericht sowie die im Antrag enthaltenen Fachbeiträge für Lärmschutz, Luftreinhaltung und Sprengerschütterungen, sowie die maßgeblichen wasser- und naturschutzfachlichen Beiträge der Planunterlagen werden neben den entscheidungserheblichen behördlichen Berichten und Empfehlungen, die der Planfeststellungsbehörde vorliegen, ab 12.07.2022 auch im zentralen Internetportal nach § 20 Abs. 1 UVPG unter <https://www.uvp-verbund.de/portal/> unter dem Suchbegriff **Energiespeicher Riedl** öffentlich bekannt gemacht.

Einwendungen

3. Die betroffene Öffentlichkeit im Sinne von § 2 Abs. 9 UVPG bzw. jeder, dessen Belange durch die Änderung der Planunterlagen des Vorhabens berührt werden, kann bis einschließlich **12.09.2022** schriftlich oder zur Niederschrift bei den unter Ziffer 2 genannten Stellen Einwendungen gegen den Plan erheben oder sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens äußern (Äußerungsfrist). Hierzu gehören auch Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch eine Zulassungsentscheidung berührt wird, darunter auch Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes. Als Betreff für etwaige Einwendungen ist „Energiespeicher Riedl“ anzugeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Planfeststellungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Klageverfahren.

Die Einwendung muss Vor- und Familiennamen und volle Anschrift der einwendenden Person sowie ggf. die Flurstücknummer der betroffenen Grundstücke enthalten. (Sammeleinwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder unvollständigen Adressangaben können nicht berücksichtigt werden.)

Die Einwendungen werden der Antragstellerin sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt gegeben. Auf Verlangen der einwendenden Person werden deren Name und Anschrift vor der Bekanntgabe seiner Einwendungen unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung nach Art. 74 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz einzulegen, können bei den vorgenannten Stellen bis spätestens **12.09.2022** Stellungnahmen zu dem geänderten Plan abgeben.

Hinweise:

Bereits erhobene Einwendungen bleiben bestehen und werden im Verfahren abgearbeitet.

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen oder Stellungnahmen, die sich auf Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren, nicht auf spätere Klageverfahren.

Die Erhebung von Einwendungen durch einfache E-Mail ist unzulässig.

Erörterung

4. Sofern Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz abgegeben werden, findet nach Ablauf der Äußerungsfrist ein Erörterungstermin statt, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Trägerin des Vorhabens, diejenigen, die Einwendungen erhoben haben und die Vereinigungen und Behörden, die Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben und die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der Erörterungstermin im amtlichen **Veröffentlichungsblatt der Anhörungsbehörde (Amtsblatt des Landkreises Passau)** und außerdem in der örtlichen Tageszeitung bekannt gemacht wird, Art. 73 Abs. 6 Satz 5 BayVwVfG.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Anhörungsbehörde kann anderen Personen die Anwesenheit gestatten, wenn kein Beteiligter widerspricht.

Ein Beteiligter kann verlangen, dass mit ihm in Abwesenheit anderer Beteiligter verhandelt wird, soweit er ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung seiner persönlichen und sachlichen Verhältnisse oder an der Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen glaubhaft macht.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden.

Entscheidung

5. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landratsamt Passau) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und an die Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Die Entscheidung zur Zulassung oder Ablehnung des beantragten Vorhabens wird in entsprechender Anwendung des Art. 74 Abs. 5 Satz 2 BayVwVfG bekannt gemacht sowie der Bescheid in entsprechender Anwendung des Art. 74 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG zur Einsicht ausgelegt, § 27 UVPG.

Hinweise Umweltverträglichkeit

6. Da für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird darauf hingewiesen, dass
 - die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau ist; das Landratsamt Passau gibt weitere relevante Informationen über das Verfahren und über die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens,
 - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss oder ablehnenden Bescheid entschieden werden wird, da die Umweltverträglichkeitsprüfung unselbständiger Bestandteil des anhängigen Planfeststellungsverfahrens ist (§ 4 UVPG)
 - die ausgelegten Planunterlagen den nach § 16 UVPG vorzulegenden Umweltbericht enthalten,
 - alle das Vorhaben betreffende entscheidungserheblichen fachbehördlichen Stellungnahmen mit ausgelegt sind, § 19 Abs.1 Nr. 6, Abs. 2 Nr. 2 UVPG
 - weitere Informationen, die für die Zulassungsentscheidung von Bedeutung sein können und dem Landratsamt Passau erst nach Beginn des Beteiligungsverfahrens vorliegen, der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht werden, § 19 Abs. 3 UVPG
 - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG darstellt,
 - sowie die Öffentlichkeit hiermit nach § 19 UVPG unterrichtet ist.

Hinweis:

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt auch in den folgenden österreichischen Gemeinden:

Gemeinde Neustift im Mühlkreis, Passauer Str. 14, 4143 Neustift im Mühlkreis
Marktgemeinde Hofkirchen im Mühlkreis, Markt 8, 4142 Hofkirchen im Mühlkreis
Gemeinde Niederkappel, Hauptstr. 12, 4133 Niederkappel
Gemeinde Kirchberg ob der Donau, Ortsplatz 5, 4131 Kirchberg ob der Donau
Marktgemeinde St. Martin im Mühlkreis, Markt 2, 4113 St. Martin im Mühlkreis
Gemeinde Freinberg, Freinberg 4, 4785 Freinberg
Gemeinde Esternberg, Hauptstr. 33, 4092 Esternberg,
Gemeinde Vichtenstein, Vichtenstein Nr. 70, 4091 Vichtenstein
Marktgemeinde Engelhartzell, Marktpl. 61, 4090 Engelhartzell
Gemeinde Waldkirchen am Wesen, Waldkirchen 61, 4085 Waldkirchen am Wesen
Gemeinde St. Agatha, Kirchenplatz 1, 4084 St. Agatha
Gemeinde Haibach ob der Donau, Kirchenpl. 4, 4083 Haibach ob der Donau
Gemeinde Hartkirchen, Kirchenpl. 1, 4081 Hartkirchen
Marktgemeinde Aschach an der Donau, Abelstr. 44, 4082 Aschach/Donau
Marktgemeinde Schardenberg, Schärdingerstr. 4, 4784 Schardenberg
Gemeinde Pfarrkirchen im Mühlkreis, Pfarrkirchen im Mühlkreis 13, 4141 Pfarrkirchen.

Sowie beim

Amt der Oö. Landesregierung, pA Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt-, und Wasserrecht, Kärtnerstr. 10 – 12, 4021 Linz, ÖSTERREICH.

Der Inhalt der Bekanntmachung sowie die Planunterlagen sind auch auf der Internetseite des Landes Oberösterreich unter der Adresse www.land-oberoesterreich.gv.at (> Service > Amtstafel > Kundmachung > Umweltverträglichkeit) eingesehen werden.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht bei allen oben genannten Stellen ausgelegten Unterlagen (§ 27 a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz)

Passau, 02.07.2022
Landratsamt Passau
SG 53

Atzinger